



Amtsblatt

Nummer 11

vom 25. August 2009

Inhalt:

- Nr. 55 **Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2009**
Nr. 56 **Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2009**
Nr. 57 **Dekret zur Änderung der Richtlinien für Arbeitsverträge in den
Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes**
Nr. 58 **Dekret zur Änderung der Richtlinien für Arbeitsverträge in den
Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes**
Nr. 59 **Statut für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der
Pastoral des Bistums Görlitz**
Nr. 60 **Personalia**
Nr. 61 **Warnung**
Nr. 62 **Adressenänderung**
-

Nr. 55 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2009

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am nächsten Sonntag begehen wir den Caritas-Sonntag 2009. Wir schauen in diesem Jahr besonders auf die Menschen in Deutschland, die am Rande leben, in den Randgebieten unserer Städte und Ortschaften. Es gibt immer weniger Begegnungen zwischen den Menschen verschiedener Einkommensverhältnisse. Laut einer Umfrage haben nur 13 Prozent der Erwachsenen in Deutschland einen armen Menschen in ihrem Freundes- oder Verwandtenkreis, 87 Prozent sehen arme Menschen höchstens im Vorübergehen auf der Straße.

Als Christen müssen wir uns fragen, wie offen wir gegenüber Menschen in Armut sind, die Jesus in den Mittelpunkt seiner Botschaft stellte. Welche Rolle spielen sie im Leben und Engagement unserer Pfarrgemeinden? Welche Möglichkeiten nutzen wir, Not zu lindern?

„Soziale Manieren für eine bessere Gesellschaft“ heißt das bundesweite Motto der Caritas in diesem Jahr. Mit diesem ungewohnten Slogan ruft sie dazu auf, auch den Menschen, die arm und verschuldet, süchtig oder einsam am Rande der Gesellschaft leben, Respekt entgegen zu bringen. Ein Lächeln verändert nicht die Welt. Aber ein Lächeln stellt eine Beziehung her. Der Slogan fordert zudem die Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft auf, aus ei-

ner inneren Haltung der Solidarität heraus Gesetze zu schaffen, Gerechtigkeit zu ermöglichen und Armut zu bekämpfen.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist bestimmt für die vielfältigen Anliegen der Caritas. Bitte unterstützen Sie die Arbeit der Caritas durch Ihre Gabe. Schon jetzt danken wir Ihnen herzlich dafür.

Würzburg, den 23. Juni 2009
Für das Bistum Görlitz

gez.: Dr. Konrad Zdarsa
Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13. September 2009 [alternativ: am 20. September 2009], auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Nr. 56 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2009

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am 25. Oktober feiert die Kirche den Sonntag der Weltmission. Zusammen mit Katholiken in aller Welt folgen wir unserem missionarischen Auftrag. Christus selbst hat uns aufgerufen, dem Glauben weltweit Leben zu geben.

Der Weltmissionssonntag in Deutschland steht in diesem Jahr unter dem Wort Jesu: „Selig, die Frieden stiften“ (Mt 5,9). Er greift damit das Thema der II. Bischofssynode für Afrika auf, die in diesen Tagen in Rom zusammenkommt, um sich den aktuellen Problemen des Kontinents zu widmen. Anhand des Beispiellandes Nigeria will auch der Weltmissionssonntag das Engagement der Kirche für Versöhnung und Frieden in den Blick nehmen.

Unsere Welt, in der Krieg und Gewalt, Ungerechtigkeit und Feindseligkeit allgegenwärtig sind, braucht Menschen, die als Boten der Frohen Botschaft Jesu mutige Schritte des Friedens gehen. Gemeinsam mit den Päpstlichen Missionswerken in aller Welt unterstützt Missio die ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien. Diese Hilfe trägt wesentlich dazu bei, dass die Kirche ihren Dienst glaubwürdig und tatkräftig erfüllen kann.

Wir Bischöfe bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, um Ihr Gebet und Ihre großherzige Spende!

Würzburg, den 23. Juni 2009
Für das Bistum Görlitz

gez.: Dr. Konrad Zdarsa
Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18. Oktober 2009, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für MISSIO (Aachen und München) bestimmt.

Nr. 57 Dekret zur Änderung der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes

-Spruch des Vermittlungsausschusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Februar 2009-

Der Vermittlungsausschuss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat am 19. Februar 2009 den folgenden Spruch gefällt:

Außerkräfttreten der Anlage 18 zu den AVR:

- 1. Die Anlage 18 zu den AVR tritt mit Wirkung vom 31. Oktober 2009 außer Kraft.**
- 2. § 2 Abs. 2 S. 2 des Allgemeinen Teils der AVR entfällt zum 31. Oktober 2009.**
- 3. § 2a Abs. 21 des Allgemeinen Teils der AVR entfällt zum 31. Oktober 2009.**
- 4. Der Musterdienstvertrag zu Anlage 18 zu den AVR in Anhang D zu den AVR entfällt zum 31. Oktober 2009.**

Der vorstehende Spruch des Vermittlungsausschusses tritt gemäß § 15 Abs. 5 AK-Ordnung an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission und wird hiermit für des Bistums Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 2. Juli 2009

Az: 546/2008

L.S.

Dr. Konrad Zdarsa
Bischof

Der Spruch des Vermittlungsausschusses wurde am 2. Juni 2009 in der Verbandszeitschrift „neue caritas“, Heft 10, in vollem Wortlaut mit ergänzenden Hinweisen veröffentlicht.

Nr. 58 Dekret zur Änderung der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes

**Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 18. Juni 2009**

1. Verlängerung der Anlage 21 zu den AVR

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat den folgenden Beschluss gefasst:

- 1. In § 1 Absatz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden die Worte „vor dem 1. August 2009“ durch die Worte „vor dem 1. August 2010“ ersetzt.**
- 2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2009 in Kraft.**

2. Anpassung der Ruhezeitregelung

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat den folgenden Beschluss gefasst:

- 1. In § 1 Absatz 10 Unterabsatz 2 der Anlage 5 zu den AVR werden jeweils in Satz 1 und in Satz 2 die Worte „des Bereitschaftsdienstes oder“ ersatzlos gestrichen.**
- 2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2009 in Kraft.**

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 18. August 2009
Az: 667/2009

L.S.

Dr. Konrad Zdarsa
Bischof

Die Beschlüsse der Bundeskommission werden am 7. September 2009 in der Verbandszeitschrift „neue caritas“, Heft 15, in vollem Wortlaut mit ergänzenden Hinweisen veröffentlicht.

Nr. 59 Statut für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral des Bistums Görlitz

Auf der Grundlage der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen „Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoralreferenten /-referentinnen“ in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland vom 10.03.1987 wird für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral des Bistums Görlitz dieses Statut erlassen.

1 Berufsarten und kirchliche Anstellung

- 1.1 Zu den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Pastoral des Bistums Görlitz (nachfolgend kurz pastorale Mitarbeiter genannt) zählen Gemeindereferentinnen / Gemeindereferenten, Gemeindegemeinderäte, Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten und kirchliche Lehrkräfte für den schulischen Religionsunterricht.
- 1.2 Die Berufsbezeichnung Gemeindegemeinderätin gilt für jene Frauen im pastoralen Dienst, die durch bischöflich autorisierte Qualifikationskurse ausgebildet wurden.
- 1.3 Pastorale Mitarbeiter im Sinne des Statuts werden vom Bischof bestellt und durch das Ordinariat für den Gemeindedienst und / oder für besondere Dienste angestellt.

- 1.4 Bei kirchlichen Lehrkräften für den schulischen Religionsunterricht ist in Ausnahmefällen auch eine Anstellung durch die Pfarrei möglich.
- 1.5 Die pastoralen Mitarbeiter unterstehen dem verantwortlichen Leiter des jeweiligen Einsatzbereiches.

2 Berufliche Aufgabenbereiche

- 2.1 Im jeweiligen Einsatzbereich werden den Mitarbeitern Aufgaben in den pastoralen Grunddiensten übertragen, die sie in eigener Kompetenz und Verantwortung ausüben.
Dabei richten sich ihre Tätigkeiten nach der persönlichen Qualifikation und der für das Bistum typischen Diasporasituation.
- 2.2 Bei der Einstellung sind die Arbeitsbereiche durch den dafür verantwortlichen Leiter in einer Stellenbeschreibung festzulegen und eine Dienstanweisung zu formulieren.

3 Voraussetzungen für den Dienst

Wesentliche Voraussetzung für den Dienst der pastoralen Mitarbeiter ist neben der fachlichen Qualifikation und menschlichen Eignung das persönliche Zeugnis ihres Glaubens. Religiosität und Kirchlichkeit sind dabei, entsprechend ihrem Lebensstand, von besonderer Bedeutung.

4 Ausbildung, Berufseinführung, Fortbildung

- 4.1 Für die Ausübung des Berufes Gemeindereferentin/Gemeindereferent wird vom Bistum Görlitz der Abschluss der Fachakademie Freiburg empfohlen, bzw. ist ein qualifizierter Abschluss einer Fachhochschule oder adäquater Einrichtung erforderlich.
- 4.2 Die Berufseinführungsphase erfolgt nach der gültigen Ausbildungsordnung.
- 4.3 Die bei den bisherigen praxisbegleitenden Formen der Ausbildung erreichten Qualifikationen werden voll anerkannt.
- 4.4 Die regelmäßige Teilnahme an den im Bistum Görlitz stattfindenden Konferenzen für pastorale Mitarbeiter gehört zur Dienstpflicht.
Die jährliche Teilnahme an Exerzitien wird erwartet.
Empfohlen werden auch zusammenhängende berufsspezifische Fortbildungstage, Supervision und kollegiale Beratung bei der Ausübung des Mentorenamtes.

Dafür wird jeweils eine Dienstbefreiung gemäß der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DVO) gewährt. Vor der Anmeldung zur Teilnahme ist das Einverständnis des Dienstgebers einzuholen.

- 4.5 Bei der Übernahme einer neuen Aufgabe ist zu prüfen, ob dafür eine spezielle Qualifikation erforderlich ist. Sollte dies der Fall sein, ist diese baldmöglichst zu erbringen.
Entstehende Kosten können gemäß DVO erstattet werden.

5 Sendung, Einführung

- 5.1 Nach der zweiten Dienstprüfung erfolgt die bischöfliche Beauftragung der Gemeindereferentin / des Gemeindereferenten bzw. der Pastoralreferentin / des Pastoralreferenten in der Regel im Rahmen einer gottesdienstlichen Sendungsfeier. Dabei wird ihnen die „Missio canonica“ auf unbefristete Zeit erteilt.

- 5.2 Zu Beginn ihrer Tätigkeit und bei Wechsel des Dienstortes werden die pastoralen Mitarbeiter durch den verantwortlichen Leiter ihres Einsatzbereiches in Absprache mit der / dem Diözesanbeauftragten in ihren Wirkungskreis eingeführt.

Dies geschieht in geeigneter Weise, möglichst an einem sonntäglichen Gottesdienst.

6 Grundsätze für Anstellung, arbeitsvertragliche Bestimmungen und Dienstausbildung

- 6.1 Die DVO ist die Grundlage des Arbeitsvertrages, wobei das „Statut für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral des Bistums Görlitz“ zu beachten ist.

- 6.2 Vor der Übertragung neuer Aufgaben oder einer Versetzung ist die pastorale Mitarbeiterin / der pastorale Mitarbeiter zu hören.

Etwa alle fünf bis acht Jahre soll der Personalreferent / die Personalreferentin in geeigneter Weise ein Gespräch mit der pastoralen Mitarbeiterin / dem pastoralen Mitarbeiter und dem für die Leitung Verantwortlichen über das Verbleiben oder die Übernahme neuer Aufgaben führen. Dazu ist in der Regel die / der Diözesanbeauftragte hinzuzuziehen.

- 6.3 Pastorale Mitarbeiter sollen in der Regel nur dort eingesetzt werden, wo von bestehenden oder neu zu ordnenden Strukturen her ein Arbeitsfeld umschrieben werden kann, das es ihnen ermöglicht, die ihnen eigenen beruflichen Aufgaben in der ihrer Ausbildung entsprechenden Verantwortlichkeit wahrzunehmen.

- 6.4 Über neu zu besetzende Stellen sollen die pastoralen Mitarbeiter informiert werden und die Möglichkeit haben, ihr Interesse anzumelden.
- 6.5 Eine konkrete Dienstanweisung ist verbindliche Anlage des Arbeitsvertrages. Die Umsetzung der Dienstanweisung soll etwa alle zwei Jahre nach Stellenantritt, später alle vier bis fünf Jahre mit dem jeweiligen verantwortlichen Leiter, ggf. unter Hinzuziehung der / des Diözesanbeauftragten bedacht werden. Bei Notwendigkeit könnten Aufgabenbereiche neu formuliert werden.
- 6.6 Den pastoralen Mitarbeitern sollte zur Ausübung ihrer Tätigkeit ein eigenes Dienstzimmer mit Internetanschluss, bzw. der Zugang zu einem PC zur Verfügung stehen.
- 6.7 Regelmäßige Dienstbesprechungen sind Ausdruck der praktizierten Mitverantwortung aller am pastoralen Dienst Beteiligten; deshalb haben die pastoralen Mitarbeiter das Recht und die Pflicht, an Dienstbesprechungen, die ihren Dienstbereich betreffen, teilzunehmen.
- 6.8 Die Arbeitszeit richtet sich, unter Berücksichtigung der DVO, nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und ist gemäß den pastoralen Erfordernissen flexibel zu gestalten. Erfordert der Dienst Arbeitszeit auch an Sonn- und Feiertagen, so ist entsprechende Dienstbefreiung an einem Werktag zu gewähren. Gemäß der gesetzlichen Regelung stehen dem Mitarbeiter 15 dienstfreie Wochenenden im Jahr zu.

7 Mitarbeitervertretung

- 7.1 Die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) in ihrer jeweiligen Fassung ist für diejenigen Belange der pastoralen Mitarbeiter anzuwenden, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Verkündigungsdienst stehen.
- 7.2 Die pastoralen Mitarbeiter, die einen Arbeitsvertrag mit dem Bischöflichen Ordinariat haben, werden durch die Sondervertretung gemäß § 23 MAVO vertreten.

8 Inkraftsetzung

Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Görlitz in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Görlitz, 20.08.2009

Az 863/2009

gez.: Bernd Richter
Kanzler

gez.: Dr. Konrad Zdarsa
Bischof

Nr. 60 Personalia

Priester

Die Tätigkeit von Herrn **Pfarrer Bronislaw Marecik** in der Gefängnisseelsorge wurde mit Wirkung vom 01.09.2009 zu Gunsten seiner Aufgaben in der Pfarrei Christus König, Luckau, auf 50% seiner Tätigkeit festgelegt.

Laien

Mit Wirkung vom 31.08.2009 wurde **Frau Monika Polanski** von ihren Aufgaben in der Propsteipfarrei St. Maria Friedenskönigin, Cottbus, entpflichtet und mit Wirkung vom 01.09.2009 als Gemeindereferentin in der Pfarrkuratatie St. Maria Stella Matutina in Schwerin in einem Anstellungsumfang von 30% angestellt.

Mit dieser Anstellung verbunden ist eine Erweiterung ihres Einsatzes in der Gefängnisseelsorge auf 70% ihres Anstellungsumfanges.

Frau **Heidemarie Günther**, Wendisch-Rietz, wurde mit Wirkung vom 31.08.2009 von ihrem Dienst als Gemeindegemeinderichterin in der Pfarrkuratatie St. Maria Matutina, Schwerin, entpflichtet, zu Gunsten ihrer Aufgaben in der Pfarrkuratatie Hl. Geist, Beeskow.

Nr. 61 Warnung

Gewarnt wird vor Betrugsversuchen via Internet und anderen Medien. Unbekannte versuchen immer wieder unter Berufung auf hohe Geistliche illegale Kollekten einzusammeln.

Da diese Betrugsversuche immer häufiger gemacht werden, ist größte Vorsicht gegenüber Bitten um Informationen oder Geld via Internet geboten.

Nr. 62 Adressenänderung

Pfarrer Christian Pabel: Calauer Str. 1
 01968 Senftenberg
Tel.: 03573 – 37 65 13
Fax: 03573 – 37 65 12
E-Mail: chr.pabel@freent.de

Zomack
Generalvikar